

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kundin, lieber Kunde,

Wie verhalten Sie sich richtig bei einem Wildunfall?- Wie bei anderen Unfällen auch, gilt es die Unfallstelle mit Warnblinker und Warndreieck abzusichern. Sorgen Sie zusätzlich mit einer Warnweste dafür, selbst gesehen zu werden. Entfernen Sie nun das tote Wild von der Fahrbahn in Richtung Straßenrand, damit keine weiteren Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Aber, Vorsicht! Ist das Tier "nur" verletzt, fassen Sie es nicht an, um nicht selbst gebissen oder verletzt zu werden. Alarmieren Sie anschließend die Polizei, die sich dann um die Information eines Jägers/Försters kümmert, der die Beseitigung des Wilds übernimmt. Lassen Sie sich jetzt von der Polizei (oder dem Jagdpächter) für die Versicherung eine Bescheinigung zum Nachweis über die Schadenaufnahme geben. Fotografieren Sie die Unfallstelle am besten und dokumentieren Sie so den Schaden.

Haftung für Schäden bei Nachbarn - Wenn Häuser von Nachbarn bei einem Feuer beschädigt werden, haftet der Nachbar, von dessen Grundstück das Feuer ausging, entschied laut ARAG Rechtsschutzversicherung das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 24 U 113/12). Die Schuldfrage spielte keine Rolle, sondern allein der nachbarrechtlichen Ausgleich. Zwar ließ sich die Brandursache nicht mehr exakt feststellen, doch nach einem Grillfest in einem Reihenmittelhaus kam es in der Nacht zu einem Brand, der auch die beiden angrenzenden Häuser beschädigte. Ursache des Feuers könnte noch heiße Grillkohle und Funkenflug oder eine defekte elektrische Leitung im Abstellraum gewesen sein.

Unterversichert oder überteuert, jedenfalls oft am Bedarf vorbei - Gerade bei Firmenpolicen sollte man als kosten- und risikobewusster Unternehmer ruhig einmal genauer hinschauen. Die vorhandenen Sachwerte sind oft unterversichert, weil beispielsweise neue Investitionsgüter oder ein größerer Materialeinkauf und -vorrat nur selten für eine Neudeckung an den Versicherer gemeldet werden. Dadurch werden Deckungssummen nicht angepasst und im Schadeneintritt fehlt das Geld für einen zügigen Wiederaufbau. Ebenso wird selten einkalkuliert, dass die Wiederbeschaffungskosten für einen beschädigten Maschinenpark in der Regel auch mit den Jahren gestiegen sind, oder dass Einzelanfertigungen im Notfall einen erheblichen Aufpreis kosten können. Ähnlich verhält es sich mit beschädigten oder nicht mehr nutzbaren Gebäuden, die meistens mit der Deckungssumme aus dem Jahr der Inbetriebnahme in den Verträgen stehen. Im Falle eines notwendigen Neubaus zu aktuellen Preisen dürfte der ausgezahlte Versicherungsbetrag wohl nur in den seltensten Fällen ausreichen, um nicht die Existenz eines Unternehmens zu gefährden.

Bundesfinanzhof: Lohn statt Versorgungsbezug in der Altersteilzeit - Einkünfte im Rahmen der Altersteilzeit, die in der Freistellungsphase des so genannten Blockmodells erzielt werden, sind keine Versorgungsbezüge. Sie stellen vielmehr normalen Lohn dar. Daher kann weder der Versorgungsfreibetrag noch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beansprucht werden. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21. März 2013 (Az.: VI R 5/12) entschieden.

Vertragsrechtsschutz für Firmen jetzt für fast alle Branchen ! Streit um die Schlussrechnung, offene Forderung, Gewährleistungstreitigkeiten, Streit mit dem Lieferanten ... Eine Anfrage bei uns kostet nichts!

Nachzulesen auch unter www.penack.de Rubrik: Archiv.

Sollten Sie künftig das regelmäßig erscheinende Versicherungsfax nicht wünschen informieren Sie uns bitte per Rückfax an 0335 4002725 bitte künftig nicht mehr versenden